

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Januar 1901.

Nr. 4.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Bornahme von Civilstandskasten; — Entlassung; — Ableben eines Vize-Konsuls Seite 18	3. Militär-Wesen: Regulativ über die Dienstverhältnisse der Oberleutnante (Militärgerichtschreiber) beim Reichsmilitärgerichte 15
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende Dezember 1900 11	4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 16

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Dr. Heinrich Klose zum Konsul in Bern zu ernennen geruht.

Dem Verweiser des Kaiserlichen Konsulats in Barna, Dr. von Jacobs ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in San José de Gücuta, Johannes Kock, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Thomas Henry Bentham in Rochester (England) ist gestorben.



2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anrechnung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1900 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1900.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Einnahme beträgt vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhrvergütungen	bleiben	Einnahme in demselben Zeitraume des Verjahrs (Spalte 4)	Unterschied zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr - weniger
	M.	M.	M.	M.	M.
	1.	2.	3.	4.	5.
Zölle	393 063 124	17 391 392	375 671 732	370 518 476	+ 5 153 256
Zabadssteuer	9 056 035	104 582	8 951 453	8 746 579	+ 204 874
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	119 404 565	23 500 470	95 903 595	85 263 369	+ 10 640 226
Salzsteuer	37 609 061	18 039	37 591 022	37 414 782	+ 176 242
Malzkottich- und Branntwein-Materialsteuer	17 540 265	11 579 297	5 960 968	4 844 786	+ 1 116 182
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	102 718 895	370 705	102 348 190	103 559 691	- 1 211 501
Brennststeuer	2 341 565	3 856 600	- 1 515 035	- 1 408 441	- 106 594
Brausteuer	24 168 022	59 813	24 108 209	23 454 601	+ 653 608
Ubergangsabgabe von Bier	3 114 861	—	3 114 861	3 073 825	+ 41 036
Summe	709 016 393	56 881 398	652 124 995	635 467 666	+ 16 667 329
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	17 000 379	—	17 000 379	14 028 493	+ 2 971 886
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgebühren	10 551 021	25 248	10 525 773	11 020 278	- 494 505
c) Poole zu:					
Privatlotterien	3 434 512	—	3 434 512	3 151 063	+ 283 449
Staatslotterien	12 332 745	—	12 332 745	10 907 364	+ 1 425 381
d) Schiffsrauschfunden	438 135	—	438 135	—	+ 438 135
Spieleartenstempel	—	—	1 141 606	1 119 435	+ 22 171
Schiffsfremdsteuer	—	—	9 732 257	8 821 181	+ 911 076
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	296 414 566	279 638 175	+ 16 776 391
Reichsbahn-Verwaltung	—	—	69 232 000	65 869 000*)	+ 3 363 000

*) Die einbürtige Einnahme stellte sich im Vorjahr um 402 179 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zit.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zit.-Einnahme im Monat Dezember			Zit.-Einnahme vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember		
	1900	1899	Widrin 1900 + mehr - weniger	1900	1899	Widrin 1900 + mehr - weniger
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Zölle	39 281 845	38 940 837	+ 342 003	339 689 965	334 210 838	+ 5 479 127
Zabadssteuer	733 275	803 400	- 70 125	9 404 024	9 524 204	- 120 180
Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben	7 042 794	9 270 268	- 2 227 474	94 495 938	76 472 335	+ 18 025 623
Salzsteuer	4 564 455	4 599 088	- 34 633	35 177 980	34 372 703	+ 805 277
Malzkottich- und Branntwein-Materialsteuer	1 455 808	2 160 831	- 705 023	7 823 486	7 192 254	+ 631 232
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 104 278	7 657 470	+ 446 808	84 483 346	86 336 912	- 1 853 566
Brennststeuer	164 090	68 122	+ 95 968	- 1 515 035	- 1 408 441	- 106 594
Brausteuer und Ubergangsabgabe von Bier	2 229 165	2 165 062	+ 64 103	23 115 663	22 544 710	+ 589 223
Summe	63 248 530	65 528 834	- 2 280 304	592 695 657	569 245 515	+ 23 450 142
Spieleartenstempel	141 505	141 676	- 171	1 156 666	1 020 470	+ 136 196



3. Militärwesen.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem nachstehenden Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Januar 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Gemmingen.

Regulativ

über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte.

§. 1.

Die Obersekretäre sind obere Militärbeamte im Offiziersrang und stehen unter dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts.

§. 2.

Die Obersekretäre ergänzen sich, mit Ausnahme des Bibliothekars, in der Regel aus den Militärgerichtsschreibern bei den Oberkriegsgerichten der deutschen Armee und der Kaiserlichen Marine.

§. 3.

Bei dem Freiwerden einer Stelle ersucht der Präsident des Reichsmilitärgerichts eines der Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg oder das Reichs-Marine-Amt um einen Vorschlag für die Wiederbesetzung. Der Präsident wird hierbei die genannten Bundesstaaten und die Marine im Verhältnis ihrer Stärke beziehungsweise der Stärke ihrer Kontingente berücksichtigen. Es sind nur solche Militärgerichtsschreiber der Oberkriegsgerichte in Vorschlag zu bringen, die durch Begabung, Dienstkenntnisse und gute Führung sich auszeichnen.

§. 4.

Die Vorge schlagenen werden vom Präsidenten zur Probefienstleistung auf die Dauer von 6 Monaten einberufen. Abtätzung der Probezeit ist zulässig.

§. 5.

Die Höhe des Gehalts der angestellten Obersekretäre wird nach Maßgabe des Etats durch den Präsidenten des Reichsmilitärgerichts festgesetzt, der auch über die Gewährung von Dienstalterszulagen Besimmung trifft.

§. 6.

Ueber amtliche Vorgänge, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist oder auf allgemeiner oder besonderer Vorschrift beruht, und über den Inhalt der Akten sowie eines jeden amtlich als geheim oder vertraulich bezeichneten Schriftstücks haben die Obersekretäre Unberechtigten gegenüber unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 7.

Außer den in der Militärstrafgerichtsordnung erwähnten Geschäften liegt den Obersekretären ob, nach den getroffenen Anordnungen alle Büreaugeschäfte, insbesondere die Anfertigung der Expeditionen und Abschriften, die Rechnungsarbeiten und die sonstigen Ausfertigungen zu bewirken; sie haben für Ordnung, Verordnungsabhängigkeit und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriftstücke zu sorgen, die vorgeschriebenen Register und Listen zu führen, auf Grund derselben die erforderlichen Auszüge und Geschäftsübersichten aufzustellen und sich überhaupt allen denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, die im Interesse des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

§. 8.
Die Obersekretäre erscheinen bei den vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu bezeichnenden Dienstverrichtungen in Uniform.

§. 9.
Im Sinne des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) gilt gegenüber den Obersekretären der Präsident des Reichsmilitärgerichts als oberste Reichsbehörde.

Die Senatspräsidenten und der Obermilitäranwalt sowie ihre Vertreter sind im Sinne des §. 80 des Reichsbeamtengesetzes Dienstvorgesetzte der ihrem Senat oder der Militäranwaltshaft für den Büreau- dienst zugewiesenen Obersekretäre.

§. 10.
Die Obersekretäre bringen dienstliche Gesuche bei ihrem nächsten Dienstvorgesetzten an.

§. 11.
Die zur Verheirathung der Obersekretäre, zur Uebernahme von Vormundschaften, zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände erforderlichen Genehmigung sowie die Erlaubniß, deren die Obersekretäre für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes zum Betrieb eines Gewerbes bedürfen (§§. 40, 41, 47, 43 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 45 —), erteilt der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

§. 12.
Bei erforderlich werdenden Stellvertretungen in Folge von Erkrankung, Beurlaubung u. s. w. der Obersekretäre wird der Präsident wegen Kommandirung eines geeigneten Militärgerichtschreibers von den Oberkriegsgerichten mit einer der im §. 3 bezeichneten Behörden in Verbindung treten.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Aufschieb. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	Barbara Burians- li, Sigeunerin,	59 Jahre alt, geboren zu Kolobends, österreichische, Staatsangehörige,	Vandstreichen, Gehe- rei und Diebstahl (1 Jahr 2 Monate Gefängniß und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 8. September 1899).	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	5. November v. J.
2.	Andreas Sufidi, Tagelöhner,	geboren am 11. Oktober 1846 zu Chli- hova, Bezirk Klattau, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Häu- salle (1 Jahr Zuch- haus, laut Erkennt- niß vom 8. Januar 1900).	Königlich bayerisches Be- zirksamt Bamberg II,	3. Januar d. J.

Strafzettel Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs.

3.	Joseph Bönisch, Arbeiter,	geboren am 14. August 1862 zu Riederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	15. Oktober v. J.
4.	Jgnaz Otte, Tage- arbeiter,	geboren am 1. Februar 1875 zu Hofmitz, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen.	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	27. Dezember v. J.
5.	Franz Vogel, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1869 zu Giehhübel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	28. Dezember v. J.
6.	Joseph Heinrich Habra, Kellner,	geboren am 1. Oktober 1875 zu Sittna, Bezirk Mies, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betrug, Urkunden- fälschung und Bet- teln.	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. August 1899.
7.	Johann Will, Bier- brauer und Regger,	geboren am 24. Dezember 1846 zu Wetten, Bezirk Prachatic, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,		Königlich bayerisches zirkumsamt Passau,	4. Januar d. J.

